

06.04.00 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. GRÜNFLÄCHEN

(§ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

09.01.00 Grünflächen (öffentlich) hier: Parkanlage hier: Spielplatz

13. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.02.00

Anpflanzen von Bäumen Erhaltung von Bäumen

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, 15.08.00 vgl. Textliche Festsetzung 1.4.2 (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Nebenanlagen, GSt. /St. hier: Gemeinschaftstellplätze oder Stellplätze 15.03.00 (einschließlich überdachter Stellplätze)

(§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende 15.05.00 Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere 15.11.00 bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5) hier: Textl. Festsetzung I.1.2)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs 15.13.00 des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

16. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

----- Geplante Flurstücksgrenze

. 1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB) .1.1) Art der baulichen Nutzung

WA (Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO) Die in § 4(3) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind unzulässig. Abweichend hiervon können ausnahmsweise in Gebäuden mit einer Wohnung ergänzend ein kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes als eine Ferienwohnung oder als zwei Fremdenzimmer zugelassen werden.

MI (Mischgebiete nach § 6 BauNVO) Die in § 6(2) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) sowie in § 6(3) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind unzulässig. I.1.2) Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Fertigfußboden) von Neubauten darf maximal 0,2m über der Höhe der erschließenden Verkehrsfläche liegen (gemessen in Mitte der Fahrbahn an der dem Gebäudemittelpunkt nächstgelegenen Stelle), sie muss in jedem Fall aber eine Höhenlage von mindestens 2,55 m HN

I.1.3) Maßgebliche Grundstücksfläche (§21a (2) BauNVO)

Der für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebenden Grundstücksfläche im Sinne des § 19(3) BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks liegenden Gemeinschaftsanlagen hinzuzurechnen

I.2) Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)

Eine Überschreitung einer straßenseitigen Baugrenze mit Nebenanlagen im Sinne des §14BauNVO, die Gebäude sind, ist nur zulässig, sofern diese einen Abstand von mindestens 4 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten, ausgenommen sind Nebenanlagen innerhalb der Baufenster sowie in für Nebenanlagen bestimmten Flächen (Planzeichen 15.03.00).

I.3) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)

Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von bis zu 4,5m zulässig, ausgenommen sind Zufahrten zu festgesetzten Stellplätzen (Planzeichen 15.03.00). I.4) Grünordnungsmaßnahmen

I.4.1) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Pflanzung von Einzelbäumen: Pflanzung und dauerhafter Erhalt Einzelbäumen an den in der Planzeichnung angegebenen Standorten in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm der Arten Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Alnus x spaethii (Erle), Betula pendula (Hänge-Birke), Betula utilis 'Doorenbos' (Weißrindige Himalajabirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus colurna (Baum-Hasel) Crataegus 'Carrierei' (Apfeldorn), Crataegus coccinea (Scharlach-Weißdorn), Crataegus laevigata 'Paul's Scarlett' (Echter Rot-Dorn), Ginkgo biloba (Ginkgo), Koelruteria paniculata (Blasenesche), Liquidambar styraciflua (Amberbaum), Tilia cordata (Winter-Linde), Malus sylvestris (Wild-Apfel), Prunus sargentii (Scharlach-Kirsche), Puyrus communis (Wild-Birne), Sorbus aucuparia (Eberesche) oder Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere). Von den in der Planzeichnung angegebenen Standorten kann innerhalb des Grundstücks um bis zu 5 m abgewichen werden. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.

mit einer Dachneigung im Bereich von 20 bis 50 Grad oder mit einem begrünten Flachdach

II.4) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

II.5) Ordnungswidrigkeit

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die unter II.1 bis II.4 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000, - EUR geahndet werden kann.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. §9 (6) BauGB

III.1) Gartendenkmal "Park Juliusruh" (§ 2 DSchG M-V)

Nördlich schließt an das Plangebiet unmittelbar der denkmalgeschützte Park Juliusruh an, der in der Denkmalliste des früheren Landkreises Rügen unter dem Namen "Park Juliusruh" Denkmal Nr. 349 geführt wird. Alle Maßnahmen an Baudenkmalen und in der Umgebung der Baudenkmale bedürfen der Genehmigung nach § 7(1) bzw. (6) Denkmalschutzgesetz M-V. III.2) Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)

Im Wurzelbereich der geschützten Bäume (Traufbereich der in der Planzeichnung dargestellten Kronen zuzüglich 1,5m) sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung der Bäume führen können (Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Material u.a.). Dies schließt das Verbot der Pflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäume ein.

III.3) Bodendenkmäler (§ 11 DSchG M-V)

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige

III.4) Hochwasserschutz / Überflutungsgefahr

Das Bemessungshochwasser (BHW) ist für den Küstenabschnitt, ohne Beachtung des zu erwartenden Wellenauflaufes, mit 2,55 m HN festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmflut auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Sturmflutschutzanlage gesichert war oder nicht. III.5) Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des potenziellen Teillebensraumes der Fledermäuse sind Arbeiten zur Entkernung bzw. zum Abbruch von Gebäuden im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 30. April durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen die benannten Tätigkeiten einer artenschutzrechtlichen Kontrolle durch einen fachliche qualifizierten Gutachter

VERFAHRENSVERMERKE

5 Hem Ged

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 6.11.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

 Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen am entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den 72.12. 201 2

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Feststetzungen wurde am 6.11.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 6.11.2012 gebilligt.

Breege, den 18.12.12 Der Bürgermeiste

10. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt

Breege, den 18.12, 12

Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunt zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 3.1.2013... bis ...1.2015... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des

13,3 Übersichtskarte (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Breege Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 22

"Zwischen Parkweg und Dorfstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB Satzungsfassung

Fassung vom 16.04.2012, Stand 21.08.2012

Maßstab 1:1.000